

Geschäftsordnung für öffentliche Stellungnahmen zur Anwendung des BNN- Orientierungswerts für Pestizide

Stand Dezember 2014

Zielsetzung

Der BNN-Orientierungswert für Pestizide schreibt eine Einzelfallprüfung vor, ob die Vorschriften des ökologischen Landbaus eingehalten wurden, wenn ein nicht zugelassener Wirkstoff mit einem Gehalt über 0,01 mg/kg in einem unverarbeiteten Ausgangsprodukt nachgewiesen wird. Insbesondere im Fall von Umweltkontaminationen können Bio-Produkte jedoch generell von unvermeidbaren Gehalten an Pflanzenschutzmitteln betroffen sein, die zudem eine Vielzahl von Erzeugern, Verarbeitern und Händlern betreffen können. Deshalb soll die Möglichkeit eingeführt werden, dass der Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e.V. nicht nur zu Einzelfällen, sondern auch allgemeingültig und öffentlich zu verbreiteten Kontaminationsquellen Stellung nimmt.

Geltungsbereich

Die folgende Geschäftsordnung gilt für (öffentliche) Stellungnahmen zur Anwendung des BNN-Orientierungswerts.

Antragstellung

Ein Antrag auf öffentliche Stellungnahme zu Pestizid- oder Kontaminantennachweisen in einem Bio-Produkt und zur entsprechenden Anwendung des BNN-Orientierungswerts muss schriftlich (per Brief oder E-Mail) von einem betroffenen Unternehmen an den Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V. gestellt werden. Eine erneute Antragstellung zu bereits begutachteten, gleichen oder ähnlichen Fällen, auch von einem anderen Unternehmen, ist erst nach Ablauf eines Jahres möglich. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der Wissenschaftliche Beirat des BNN e.V.

Erforderliche Unterlagen

Mindestens erforderlich für die Bearbeitung sind eine ausführliche Schilderung des Sachverhalts durch den Antragsteller und Analysenergebnisse (in der Regel von einem BNN-anerkannten Labor). Im Regelfall sind zusätzlich eine Stellungnahme der zuständigen Kontrollstelle und ggf. weitere Gutachten und/oder Hintergrundinformationen notwendig. Die Informationen in den Unterlagen müssen überprüfbar sein und soweit möglich wissenschaftlichen Standards entsprechen. Fehlen dem Wissenschaftlichen Beirat oder dem Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V. Informationen, können diese beim Antragsteller nachgefordert werden.

Kosten

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Kosten für die Öffentliche Stellungnahme zu tragen. Die Gesamtkosten setzen sich aus einer Bearbeitungsgebühr von 500 Euro (zzgl. MWSt) und einer Gebühr für den Wissenschaftlichen Beirat des BNN von ca. 1500 bis 2000 Euro (zzgl. MWSt) je nach Aufwand

zusammen. Die Bearbeitungsgebühr entfällt für Mitgliedsunternehmen des BNN. Der Aufwand des Wissenschaftlichen Beirats kann vorab geschätzt werden. Die Bearbeitungsgebühr für Nichtmitglieder wird auch fällig, wenn der Antrag nach der Kostenschätzung zurückgezogen wird.

Ablauf und Fristen

Die Koordinationsstelle BNN-Monitoring übernimmt die erste Sichtung der Unterlagen. Sind die Mindestanforderungen erfüllt (siehe „Erforderliche Unterlagen“), werden die Unterlagen an die bearbeitenden Beiratsmitglieder weitergeleitet. Falls nicht, erhält der Antragsteller eine Rückmeldung, welche Unterlagen nachgereicht werden müssen. Wenn vom Antragsteller gewünscht, kann vor der Weiterleitung der Unterlagen eine Kostenschätzung durchgeführt und der Antrag ggf. zurückgezogen werden.

Die ständigen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats des BNN verfassen eine (kurze) gemeinsame Stellungnahme, die alle wichtigen Argumente zusammenfasst und abschließend bewertet. Wenn ein Beiratsmitglied in den Vorgang bereits für eine von dem jeweiligen Vorgang betroffene Partei, einen Zertifizier o.ä. tätig geworden ist, muss dies dem Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V. umgehend angezeigt werden.

Spätestens sechs Wochen nach Weiterleitung der vollständigen Unterlagen übermittelt der Wissenschaftliche Beirat seine Stellungnahme an die BNN-Geschäftsstelle.

Die Geschäftsführung des BNN und die Leitung des BNN-Monitorings empfehlen auf der Grundlage der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats dem Vorstand des Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V. per Beschlussvorlage eine der folgenden vier Abstimmungsmöglichkeiten:

- a) Öffentliche Stellungnahme, die bestätigt, dass die Anforderungen in Bezug auf den BNN-Orientierungswert eingehalten werden.
- b) Öffentliche Stellungnahme, die bestätigt, dass die Anforderungen des BNN-Orientierungswerts nicht eingehalten werden.
- c) Eine öffentliche Stellungnahme ist nach dem heutigen Kenntnisstand nicht möglich.
- d) Der Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V. nimmt nicht öffentlich Stellung, da der vorgetragene Fall nicht verallgemeinert werden kann (ggf. ist eine Stellungnahme nur zum konkreten Fall möglich).

Beschlussfassung

Der Vorstand des Bundesverband Naturkost Naturwaren e.V. entscheidet über den Antrag. Die Abstimmung kann auf einer turnusgemäßen Vorstandssitzung oder per E-Mail erfolgen. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen, andernfalls kann nicht öffentlich Stellung genommen werden. Wenn ein Vorstandsmitglied bzw. sein Unternehmen in den Vorgang involviert ist, entfällt sein Stimmrecht.

Veröffentlichung

Den eigentlichen Text der Öffentlichen Stellungnahmen (im Falle eines Beschlusses a) oder b), siehe Beschlussfassung) verfasst die Koordinationsstelle BNN-Monitoring und fasst darin die Gründe zusammen, warum von einer unverschuldeten Kontamination auszugehen ist (oder nicht). Diese Stellungnahme wird noch einmal an den Wissenschaftlichen Beirat und das Team Qualitätsarbeit für

etwaige (inhaltliche) Korrekturen weitergeleitet und nach Freigabe auf der Webseite des BNN in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht sowie per E-Mail an die BNN-erkannten Labore, BNN-Mitglieder und BNN-Monitoring-Teilnehmer versendet. Die Stellungnahmen können mit einer Frist zum Ablauf der Gültigkeit versehen werden und müssen danach neu beantragt werden.

Überprüfung nach Ablauf der Gültigkeit

Eine Überprüfung nach Ablauf der Gültigkeit verläuft nach den gleichen Grundsätzen wie ein Erstantrag auf öffentliche Stellungnahme. Allerdings sind Vereinfachungen vorgesehen, da grundlegende Fragen bereits geklärt sind. Die Kosten für den Antragsteller sind geringer, da in der Regel die Bearbeitungsgebühr entfällt und das Honorar für die Gutachter üblicherweise niedriger festgesetzt werden kann.

Wenn keine neuen Erkenntnisse vorliegen, kann die BNN-Geschäftsstelle über eine Verlängerung entscheiden, ohne die Stellungnahme dem Vorstand noch einmal zur Abstimmung vorzulegen. Der Vorstand wird in jedem Fall über eine Verlängerung informiert.